

UPDATE ÖPNV-RECHT

VERGABERECHTSFREIE AUFGABENÜBERTRAGUNG IN KOMBINATION MIT EINER INHOUSE-VERGABE ZULÄSSIG

EuGH, Urteil vom 18.06.2020, Rs. C-328/19 (Porin kaupunki)

Durch zwei Kooperationsverträge war der finnischen Stadt Pori von anderen Gemeinden die Aufgabe übertragen worden, den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs in den an der Kooperation beteiligten Gemeinden zu organisieren. Beide Verträge beruhen auf dem Modell der „verantwortlichen Gemeinde“ gemäß finnischem Kommunalgesetz. Demnach muss die Stadt Pori als verantwortliche Gemeinde die von den Verträgen erfassten Dienstleistungen für die anderen Vertragspartner erbringen. Fraglich war, ob die Kooperationsverträge vom Geltungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG ausgenommen sind, d.h. ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen werden dürfen. Die Stadt Pori bedient sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ihres internen Betreibers. Dies warf die Frage auf, ob sich die Stadt Pori ihrer Inhouse-Einrichtung bedienen darf, nicht nur um ihren eigenen Bedarf zu decken, sondern auch den der Gemeinden, die ihr Aufgaben und Befugnisse übertragen haben. Gestützt auf den Schutz der innerstaatlichen Neuordnung der Kompetenzen nach Art. 4 Abs. 2 EUV und anknüpfend an sein Remondis-Urteil vom 21.12.2016 (vgl. [Update Vergaberecht Januar 2017](#)) sah der EuGH in der Kompetenzübertragung nach dem Modell der „verantwortlichen Gemeinde“ einen rein internen Organisationsakt, der nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG falle. Die Stadt Pori trete als verantwortliche Gemeinde in die Rechte und Pflichten ihrer Vertragspartner ein. Sie werde öffentlicher Auftraggeber für die von ihr übernommenen Aufgaben. Damit sei die Stadt Pori befugt, ihre Inhouse-Einrichtung auch einzusetzen, um den Bedarf der ihre Aufgaben übertragenden Gemeinden zu decken. In Anbetracht der Einflussnahmemöglichkeiten der übertragenden Gemeinden im Modell der „verantwortlichen Gemeinde“ sei es unschädlich, dass diese an der Inhouse-Einrichtung nicht beteiligt seien.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil betraf zwar die Richtlinie 2004/18/EG, lässt sich aber auf die Richtlinie 2014/24/EU übertragen. Der EuGH bestätigt, dass eine Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung nicht dem Vergaberecht unterfällt. Dies ist von Bedeutung für delegierende Vereinbarungen nach den Gesetzen der kommunalen Zusammenarbeit, mit denen eine zuständige Behörde i.S.d. VO 1370/2007 z.B. die Befugnis zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf eine andere zuständige Behörde überträgt. Außerdem sieht der EuGH Raum für eine einer solchen Kompetenzübertragung nachgelagerte Inhouse-Vergabe durch die übernehmende Stelle.